

ZH_OBERGERICHT UE220243 vom 18. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht UE220243

FR: ZH_OBERGERICHT UE220243 du 18 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE220243 del 18 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Strafanzeige B. _____ meldete am 21. April 2022 per E-Mail bei der Kantonspolizei Zürich, dass am 17. März 2022 bei der Gemeindeverwaltung A. _____ sowie bei weiteren Personen aus Politik und Behörden Briefe mit ehrverletzendem Inhalt gegen seine Person sowie gegen C. _____ eingegangen seien (Urk. 12/1). Im Brief "Ihre aktuelle Bauausschreibung" wird Folgendes ausgeführt (Urk. 12/4):

- 5 - Auf den folgenden Seiten findet sich eine Übersicht über angeblich das Baubewilligungsverfahren beschleunigende Geldleistungen (z. B. Fr. 500.– für die Bearbeitung einer Baubewilligung innert 4 Monaten oder Fr. 3'000.– für eine Bearbeitung innert Monatsfrist) und das konkrete Vorgehen. (vgl. Urk. 12/4).

E. 2

Nichtanhandnahmeverfügung Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme der Untersuchung kurz zusammengefasst, die Äusserungen der unbekanntes Täterschaft zielten direkt auf die gesellschaftliche Ehre der Geschädigten ab und seien deshalb nicht geeignet, ein negatives und insbesondere im menschlich-sittlichen Bereich relevantes Bild der Geschädigten zu zeichnen und sie damit in ihrem Ruf als ehrbaren

- 6 - Menschen zu schädigen. Es sei durchaus verständlich, dass Briefe von unbekanntes Personen mit dem erwähnten Inhalt als ärgerlich und unangebracht empfunden würden. Es bleibe jedoch festzuhalten, dass der strafrechtliche Schutz der Ehre nicht tangiert würde. Entsprechend sei kein strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne der üblen Nachrede ersichtlich (Urk. 3).

E. 3

Beschwerdeschrift Mit der Beschwerde wird kurz zusammengefasst geltend gemacht (Urk. 2), die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene Würdigung des Inhalts des Schreibens der Täterschaft sei nicht nachvollziehbar. Der Sinn lasse sich verkürzt nur wie folgt wiedergeben: Wer Schmiergeld bezahle, werde schneller bedient. Damit werde B. _____ strafbarer Handlungen (Art. 322quater StGB) bezichtigt. Er sei zudem entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft keine Person des öffentlichen Lebens, von welcher eine höhere Toleranz hinsichtlich Ehrverletzungen erwartet werde. Weiter - so B. _____ - sei auf den Briefen das offizielle Logo und Wappen der Gemeinde verwendet worden, lediglich "ergänzt" mit den vier kleingedruckten Buchstaben Dies sei eine Widerhandlung gegen Art. 8 und Art. 28 des Wappenschutzgesetzes. Schliesslich führt B. _____ aus, die Staatsanwaltschaft habe verkannt oder noch keine Kenntnis davon, dass mittlerweile verschiedene anonyme Schreiben mutmasslich von der gleichen Täterschaft an eine unbekanntes Anzahl Personen verschickt worden seien. Es seien andere Personen durch Briefe dieser Briefserie geschädigt worden, die ebenfalls Strafanzeige eingereicht hätten.

Würden die von der Kantonspolizei sichergestellten Spuren und Gegenstände vernichtet, würde die Strafuntersuchung auch in allen anderen Fällen erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Aus dem Brief "Interessengemeinschaft D. _____" betreffend Gründung Unterhaltsgenossenschaft A. _____ lasse sich ableiten, dass die Täterschaft an den Orientierungsversammlungen vor der Gründung der Unterhaltsgenossenschaft dabei gewesen sei. Zugelassen seien nur Grundeigentümer/innen im Bei-

- 7 - zugsgebiet der Unterhaltsgenossenschaft gewesen. Die Täterschaft müsse somit auf der Präsenzliste der Versammlungen figurieren.

E. 4

Rechtliches Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Nichtanhandnahme wird verfügt, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten. Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Bei Ereignissen mit schwerwiegenden Folgen ist in der Regel eine Untersuchung durchzuführen. Dies gilt namentlich, wenn eine Person bei einem Unfall eine schwere Körperverletzung erleidet und eine strafrechtliche Drittverantwortung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Im Zweifelsfall ist folglich eine Untersuchung zu eröffnen. Ergibt sich nach durchgeführter Untersuchung, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gestützt auf Art. 319 StPO ein (BGE 137 IV 285 E. 2.3). Die Ehrverletzungstatbestände gemäss Art. 173 ff. StGB schützen nach ständiger Rechtsprechung den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, zum Beispiel als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, sind nicht ehrverletzend im Sinne von Art. 173 ff. StGB. Voraussetzung ist aber, dass die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens nicht zugleich die Geltung der Person als ehrbarer Mensch trifft (BGE 119 IV 44 E. 2a; 117 IV 27 E. 2c; je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_8/2014 vom 22. April 2014 E. 2.1

- 8 - mit Hinweis). Entscheidend ist, ob eine Äusserung für den unbefangenen Leser oder Hörer eindeutig über die Kritik an den beruflichen Fähigkeiten und Leistungen hinausgeht, um als Angriff auf die persönliche Ehre angesehen zu werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_51/2008 vom 2. Mai 2008 E. 3.2). Mündliche und schriftliche Äusserungen können mehrdeutig sein. Für die strafrechtliche Beurteilung einer Äusserung ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich der Sinn massgebend, welchen ihr der unbefangene durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Umständen beilegt (BGE 140 IV 67 E. 2.1.2; 133 IV 308 E. 8.5.1; 131 IV 160 E. 3.3.3). Die Bestimmung des Inhalts einer Äusserung ist eine Tatfrage. Die Ermittlung des Sinns, den ihr ein unbefangener Durchschnittsadressat gibt, betrifft demgegenüber eine Rechtsfrage (BGE 131 IV 23 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_498/2012 vom 14. Februar 2013 E. 5.3.2).

E. 5

Würdigung Vorab ist festzuhalten, dass mit der Anzeige bisher einzig geltend gemacht wurde, die beanzeigten Schreiben hätten einen rufschädigenden Inhalt (vgl. Polizeirapport Urk. 12/1 und Strafantrag Urk. 12/3). Der Vorwurf einer Widerhandlung gegen das Wappenschutzgesetz wurde erstmals im Beschwerdeverfahren erhoben. Er ist nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung (vgl. Urk. 3) und damit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Soweit also mit der Beschwerde verlangt wird, die Staatsanwaltschaft habe neu eine Strafuntersuchung in Bezug auf eine Widerhandlung gegen das Wappenschutzgesetz zu führen, wäre darauf auch mangels Anfechtungsobjekt nicht einzutreten. Weiter ist festzuhalten, dass einzig die zur Anzeige gebrachten Briefe den Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens bilden. Ob die weiteren im Beschwerdeverfahren weiter eingereichten Briefe (vgl. Urk. 4) ihrerseits eine allfällige strafbare Ehrverletzung darstellen, ist nicht hier zu beantworten (vgl. auch die Parallelverfahren UE220241 und UE220242).

- 9 - Bei den vorliegend relevanten Schreiben handelt es sich um Schriftstücke, die angeblich im Namen von B._____ und C._____ verfasst wurden. Es wird der Eindruck erweckt, dass diese bestechlich seien bzw. mit konkreten Geldbeträgen eine Vorzugsbehandlung zu erwarten sei, namentlich die schnellere Behandlung von Baugesuchen. Zutreffend ist zwar, dass die echten Urheber in ihren Schreiben zum Ausdruck bringen, mit zusätzlichen Geldbeträgen liessen sich Bearbeitungszeiten von Baubewilligungen und Ähnlichem verkürzen. Eine solche Kritik betrifft entgegen der Auffassung von B._____ nicht per se auch die persönliche Ehre eines Amtsträgers bzw. eines Arbeitnehmers, auch wenn diesem damit die für die Berufsausübung erforderlichen Eigenschaften abgesprochen werden. Und letztlich ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde auf dem Briefpapier der Gemeinde und mit der Amtsbezeichnung von B._____ erfolgt ist (vgl. Urk. 2). Dieser hält mithin selbst dafür, im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit verunglimpft worden zu sein. Der vorliegende Fall unterscheidet sich massgeblich von den BGE 92 IV 94 und BGE 99 IV 148 zugrunde liegenden Sachverhalten. In BGE 92 IV 94 ging es um einen Apotheker, von dem gesagt wurde, er sei unzuverlässig und gebe den Leuten gerade was man wolle. BGE 99 IV 148 betraf einen Rechtsanwalt, dem vorgeworfen wurde, er bringe einen Prozess nur deshalb in Gang, weil er allein daraus einen Nutzen ziehen werde. In beiden Fällen wurde nicht nur das berufliche Ansehen als Apotheker bzw. Anwalt, sondern auch die Geltung als ehrbarer Mensch beeinträchtigt, da die Kritik dem Durchschnittsleser das Bild einer charakterlosen und egoistischen Person vermittelte (vgl. BGE 92 IV 94 E. 2 S. 97; siehe auch Urteil des Bundesgerichts 6B_51/2008 vom 2. Mai 2008 E. 3.2). Dies war vorliegend nicht der Fall. Der Vorwurf der Korruption im Amt berührt nur die berufliche Ehre, welche vom Schutzbereich der Art. 173 ff. StGB nicht erfasst wird. Der Charakter B._____s und sein Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, wird damit noch nicht in ein ungünstiges Licht gerückt.

- 10 - Mangels eines strafrechtlich relevanten Verhaltens nahm die Staatsanwaltschaft die Untersuchung zu Recht nicht an die Hand. Die Beschwerde wäre somit abzuweisen, wenn sie von B._____ in eigenem Namen erhoben worden wäre. IV. 1. Vernichtung von Gegenständen und Spuren Mit der Nichtanhandnahmeverfügung ordnete die Staatsanwaltschaft ohne nähere Begründung die Einziehung und Vernichtung der sichergestellten Spuren und Gegenstände an (Urk. 3). Mit der Beschwerde wird im Eventualstandpunkt beantragt, die angeordnete Vernichtung sei aufzuheben, da weitere

Delikte zum Nachteil der Gemeinde A._____ in Frage kämen bzw. die Gegenstände im Zusammenhang mit weiteren Strafverfahren, insbesondere betreffend Verletzung des Wappenschutzgesetzes stehen könnten (vgl. Urk. 2). In der Stellungnahme zur Beschwerde hielt die Staatsanwaltschaft fest, dass nicht nur Personen der Gemeinde A._____, sondern auch weitere Personen ausserhalb der Gemeindeverwaltung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aufgeben werden müssten, um Vergleichsmaterial zu erhalten. Allfällige DNA-Auswertungen und die damit einhergehenden Grundrechtseingriffe wären jedoch unverhältnismässig, zumal keineswegs sicher sei, dass sich damit neue Ermittlungsansätze ergeben würden (Urk. 11 S. 2). 2. Legitimation Erneut ist festzuhalten, dass ein Beschwerdeführer nur zur Beschwerde legitimiert ist, wenn er durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist und ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung hat. Verlangt wird ein aktuelles Rechtsschutzinteresse. Ein solches liegt nur vor, wenn sich der angefochtene Entscheid zum Nachteil des Beschwerdeführers auswirkt oder auswirken könnte. Wenn B._____ die Beschwerde in eigenem Namen erhoben hätte, wäre er durch die Einziehung und Vernichtung der Spureträger und Spuren nicht beschwert. Er

- 11 - macht geltend, diese Spuren würden in anderen Verfahren benötigt, an denen er nicht selbst beteiligt ist. Nachdem aber, wie dargelegt, die Beschwerde im Namen der Gemeinde A._____ erhoben wurde und diese auf ein mögliches weiteres Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das Wappenschutzgesetz verweist, welches nicht Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens ist und in dem ihr Geschädigten- und damit Parteistellung nicht von vornherein klarerweise abzusprechen wäre, ist sie insofern durch eine allfällige Vernichtung der dort relevanten Beweismittel potentiell beschwert. Mithin ist auf die Beschwerde im Eventualstandpunkt einzutreten. 3. Rechtliches Die Strafbehörden nehmen Beweismittel vollständig und im Original zu den Akten (Art. 192 Abs. 1 StPO). Eine Vernichtung derselben ist grundsätzlich nicht vorgesehen, auch nicht im Falle einer Nichtanhandnahme einer Anzeige, einer Verfahrenseinstellung oder bei einem freisprechenden Urteil. Ausgenommen bleiben Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat gedient haben, durch eine solche hervorgebracht worden sind oder die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (vgl. Art. 69 StGB), oder Unterlagen aus einer erkennungsdienstlichen Erfassung ohne hinreichenden Tatverdacht auf ein neues Delikt (Art. 260 f. StPO). 4. Würdigung Vorliegend macht die Gemeinde A._____ geltend, es bestünden weitere Delikte, welche im Zusammenhang mit den sichergestellten Spuren stehen könnten. Die Staatsanwaltschaft hält diesem Vorbringen nichts Substantielles entgegen. Es sind daher keine Gründe ersichtlich, weshalb die sichergestellten Couverts (Aservaten Nr. A016'007'275) oder die daraus sichergestellten Spuren sofort vernichtet werden sollten. Ob die in diesem Verfahren sichergestellten Spuren zur Aufklärung weiterer Straftaten bzw. in anderen Untersuchungen letztlich relevant sind, ist vorliegend nicht zu beurteilen. Massgeblich ist, dass ein entsprechender Zusammenhang nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

- 12 - Entsprechend ist die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen und Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung ist ersatzlos aufzuheben. V. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 900.– festzusetzen. Die Gemeinde A._____ unterliegt im Hauptbegehren und obsiegt in einem Nebenpunkt. Ausgangsgemäss sind ihr zwei Drittel der Gerichtskosten (Fr. 600.–) aufzuerlegen und sind diese im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die der Beschwerdeführerin auferlegten Gerichtskosten sind aus der Kautions zu beziehen. Im verbleibenden Betrag ist die Kautions der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

Mangels erheblicher Umtriebe ist der Gemeinde A. _____ keine Entschädigung zuzusprechen, zumal sie ihre Vertretung durch ihren Angestellten hat wahrnehmen lassen und auch keine Entschädigung verlangt. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.